

Am Himmelfahrtstag 1952 hatte der Gastwirt Max M i e r s c h in seiner Wirtschaft in Prestewitz unter der Bezeichnung „Finkenball“⁴⁴ ein Tanzvergnügen veranstaltet. Dieses Vergnügen hatte Miersch zum Anlaß einer Wiedersehensfeier mit mehreren Personen genommen, die er 1951 während der Verbüßung einer Haftstrafe in der Haftanstalt kennengelernt hatte. Etwa gegen 22 Uhr kam Miersch mit sechs bis acht dieser früheren Mithäftlinge im Gänsemarsch aus der Schankstube in den danebenliegenden Tanzsaal. Sie hatten die Köpfe gesenkt und die Arme zum größten Teil auf dem Rücken. Als einer der Beteiligten mit einem Schlüsselbund erschien, sagte Miersch sinngemäß: „Jetzt kommt der, der uns immer eingeschlossen hat.“⁴⁴ Nachdem sie durch den Saal marschiert waren, zerstreuten sie sich.

Nach Auffassung des Bezirksgerichts Cottbus hat Miersch durch sein Verhalten die Organe des Strafvollzugs herabgewürdigt und verächtlich gemacht und damit Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen betrieben. Miersch wurde wegen dieses Scherzes am Himmelfahrtstage zu einer Zuchthausstrafe von zweieinhalb Jahren und einem Berufsverbot von fünf Jahren verurteilt. Seine Berufung wurde vom Obersten Gericht durch Beschluß als „offensichtlich unbegründet“⁴⁴ zurückgewiesen.

Urteil des Bezirksgerichts Cottbus vom 8. 12. 1952 und Beschluß des Obersten Gerichts vom 3. 1. 1953 — Ia Ust. 139/52 —

*

Vom Bezirksgericht Potsdam wurde der Angestellte Josef M a t t a u s c h am 17. 1. 1955 wegen „Nichtanzeige von Verbrechen“ zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. M a t t a u s c h hatte seinen Arbeitskollegen C o n r a d